

Klausur

A



Barta: Grundzüge der Rechtswissenschaft: Privatrecht (Vorlesung), WS, 05.Mär.2002

Schreiben Sie bitte leserlich! Antworten Sie klar und präzise auf gestellte Fragen! Oft genügen Stichworte, bitte keine Paragraphen abschreiben, (Teil-)Zitat genügt. Wenn Sie zu wenig Platz haben, können Sie auch die leeren Rückseiten verwenden. Vergessen Sie nicht, am Kopf Namen und Matrikelnummer einzutragen! - Bei Multiple-Choice-Fragen sind alle logischen Möglichkeiten zu bedenken: einmaliges, mehrmaliges - oder gar kein Ankreuzen. - Viel Glück!

Frage: 1

3 Punkte

Welches der unten angeführten "Dinge" sind unkörperliche Sachen im Sinne des ABGB?

- Eine Bibliothek
- Elektrischer Strom
- Energie
- Eine Liegenschaft
- Ein Parfüm
- Eine Komposition der Rolling Stones
- Das Patentrecht an einer Erfindung
- Wasser
- Das Recht, über ein benachbartes Grundstück zu fahren
- Eine Forderung aus einem Kaufvertrag über ein Auto

Frage: 2

2 Punkte

Was gilt, wenn die Parteien nichts genaues über den Ort der Leistung vereinbart haben?

- Es gilt der Wohnort des Schuldners
- Es gilt der Wohnort des Gläubigers
- Es gilt das Gesetz, nämlich §
- Es kommt auf die Leistung an und muß vom Gericht im konkreten Fall bestimmt werden
- Die Parteien müssen sich vor Gericht über diesen Punkt einigen
- Der Schuldner muß erst leisten, wenn der Gläubiger den Ort der Leistung bestimmt hat
- Der Schuldner kann den Leistungsort bestimmen
- Es gilt der Ort des Abschlusses des Rechtsgeschäftes

Frage: 3

2 Punkte (s. 4)

- A) Worin liegt der wesentlicher Unterschied zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde?
- B) Wofür ist diese Unterscheidung insbesondere von Bedeutung?

Gericht => unersetzbar, unversetzbar Richter die nur an die Gesetze gebunden.
Sie entscheiden durch Urteil ->

Verwaltungsbehörde => weisunggebundene Beamte, müssen sich von den vorgesetzten Instanzen nehmen lassen.

Frage: 4

Sie entscheidet durch Beschluss

2 Punkte

Wie kann man die juristischen Personen einteilen, welche Arten juristischer Personen kennen Sie? Nennen Sie je ein Beispiel.

Jur. Pu. sind Richter: Verein, GmbH, AG

Jur. Pu. öffentl. Richter: Land, Gemeinde, Kommune

Personenvereine: Verein, GmbH, AG

Vermögensmass: Fonds, Stiftungen

Frage: 5

2 Punkte

a) Was versteht man unter Inhaltsfreiheit?

a) Was versteht man unter Inhaltsfreiheit?

b) Welche anderen Prinzipien der Vertragsfreiheit kennen Sie?

c) Wie werden sie zusammengefasst?

- a.) dass man den Inhalt eines Vertrages frei formulieren kann, wenn man will
- b.) Abschlussfreiheit, Gestaltungsfreiheit, Endigungsfreiheit, Formfreiheit
- c.) Vertragsfreiheit

Frage: 6

2 Punkte

Worin liegt der Unterschied zwischen Verpfändung und Pfändung? Worauf beruhen die beiden Rechtsvorgänge?

E Pfändung => wenn der Schuldner nicht mehr zahlen kann und ihm Gegenstände aus dem Vermögen (= D. Forderung, Vorkauf, Steuerbesitz) entzogen werden.

Verpfändung => wenn er das Sachen nicht mehr zurückbekommt. Die Sache wird verkauft.

Frage: 7

4 Punkte S. 29

Was ist ein Gestaltungsrecht? - Geben Sie 3 Beispiele

Man kann Verträge gestalten wenn man will und muss sie einige Vorschriften einhalten.

Frage: 8

3 Punkte

Welche rechtliche Wirkung hat der in Gaststätten immer wieder anzutreffende Hinweis: "Für Garderobe wird nicht gehaftet"

- Widerspricht eigentlich dem Gesetz, da die Garderobe des Gastes als "eingebrachte Sache" gilt, für die der Gastwirt jedenfalls haftet.
- Stimmt nicht, da der Gastwirt immer haftet und daher eine gesetzliche Haftpflichtversicherung abschließen muß.
- Die Haftung gilt nur für jene Sachen des Gastes, die dieser dem Wirt oder seinem Vertreter zur Aufbewahrung übergeben hat.
- Der Haftungsausschluss gilt nur für Wertgegenstände (über 550.- €). Diese müssen dem Wirt oder seinem Vertreter übergeben werden.
- Es gilt § ABGB: die Ablehnung der Haftung ist ohne rechtliche Wirkung. Der Wirt haftet jedenfalls für die in der Garderobe aufgehängten Sachen, außer für Wertgegenstände.
- Hat keine rechtliche Wirkung, da dies ohnedies der gesetzlichen Regelung entspricht.

Frage: 9

3 4 Punkte

Welche Vertragstypen umfaßt der Begriff der Dienstleistungsverträge ?

- Freier Werkvertrag
- Maklervertrag
- Bürgschaftsvertrag
- Geschäftsführung ohne Auftrag
- Stellvertretung
- Bevollmächtigungsvertrag
- Dienstnehmerähnlicher Werkvertrag
- Freier Dienstvertrag
- Werkvertrag
- Arbeitsvertrag
- Dienstvertrag
- Auftrag

Frage: 10

2 Punkte

Wozu dienen Wertsicherungsklauseln ?

- Zur Begrenzung der Haftung bei Schließfachverträgen mit Banken
- Zur Angabe des Wertes der eingebrachten (wertvollen) Sachen im Rahmen der Gastwirtheftung (für die Versicherung)
- Zur Sicherung des Wertes einer Hypothekarforderung
- Zur Sicherung des inneren Wertes der Geldsumme bei langfristigen Rechtsbeziehungen

Klauseln in Werkverträgen mit Securityfirmen bezüglich Verwahrung von Wertgegenständen

Frage: 11

3 Punkte

Wodurch unterscheiden sich in Hinblick auf den Leistungsinhalt Werkvertrag und Auftrag?

Werkvertrag → Ergebnis ist das Wichtigste, der Weg dorthin nicht so.
Soll eine individuelle Leistung → Lieferfertigkeit von Kleidung
Auftrag → Geschäftsdurchführung für einen anderen unter dessen
Rechnung aber nicht unter dessen Namen → für Namen benötigt man
Vollmacht. Auftrag → Serienfertigung.

Frage: 12

4 Punkte

Was bedeutet das Reugeld? Was wird dadurch gewährt?

Soll ein Bußgeld, wenn Mängel auftreten und der Lieferant sie
z.B. nicht behebt od. verschuldet, muss ein Reugeld bezahlen.
Es wird dadurch eine Sicherheit der vollständigen Lieferung bewirkt.

Frage: 13

2 Punkte

Was unterscheidet die Willensmängel, als Mängel in der Wurzel, von den Mängeln in der Abwicklung?

Tauschung, Drohung, Zwang
Sitten
Schönheitspflicht
Tatbestandsmerkmale
Divers

Frage: 14

3 Punkte

Schuldverhältnisse entstehen nach § 859 ABGB grundsätzlich aus Vertrag oder aus Gesetz. Welche Bedeutung hat diese Unterscheidung?

Leistungsverpflichtung kann entstehen
- unmittelbar aus einem Gesetz
- oder aus einem Geschäft
- oder aus einer Beschädigung die dem Leistungsgut gegenüber steht.

Frage: 15

3 Punkte

Was wird rechtlich unter Schuld verstanden, was unter Haftung?

Schuld → Jemand schuldet einem anderen etwas und ist
zur Leistung verpflichtet.
Haftung → Wenn der Schuldner nicht zahlen kann, kann
der Gläubiger seinen Anspruch durch Exekution
durchsetzen.

Ab 31 Punkte: sehr gut
Ab Punkte: gut
Ab Punkte: befriedigend
Ab Punkte: genügend
Unter Punkte leider nicht genügend

Punkte: 25
Note: 94L